

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 44	Ausgegeben in Lüdenscheid am 30.10.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
22.10.2024	Stadt Balve	Jährlicher Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	995
22.10.2024	Stadt Meinerzhagen	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	996
15.10.2024	Stadt Meinerzhagen	Bebauungsplan Nr. 80 „Trotzenburg“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	996
21.10.2024	Gemeinde Schalksmühle	Ungültigkeit eines Dienstausweises	998
22.10.2024	Stadt Meinerzhagen	Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft über die Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft	998
22.10.2024	Stadt Meinerzhagen	Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	999
23.10.2024	Stadt Neuenrade	Sitzung des Rates der Stadt am 05.11.2024	999
28.10.2024	Stadt Iserlohn	Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“	1000
28.10.2024	Stadt Iserlohn	Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 405 „Ehemalig Hänssel Textil“ gem. § 13a BauGB	1000
25.10.2024	Stadt Iserlohn	Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in den Ortsteilen Dröscheder Feld und Griesenbrauck gem. § 2 BauGB	1001
25.10.2024	Gemeinde Schalksmühle	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025	1004
25.10.2024	Stadt Hemer	Sitzung des Rates der Stadt am 05.11.2024	1004
25.10.2024	Stadt Plettenberg	Sitzung des Rates der Stadt am 05.11.2024	1005
22.10.2024	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Rates der Stadt am 04.11.2024	1005
28.10.2024	Stadtwerke Neuenrade	Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2023	1006

30.10.2024	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, der Auslegung der Antragsunterlagen sowie des vorgesehenen Erörterungstermins für vier Windenergieanlagen in Balve	1009
30.10.2024	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, der Auslegung der Antragsunterlagen sowie des vorgesehenen Erörterungstermins für zwei Windenergieanlagen in Balve	1011
29.10.2024	Stadt Meinerzhagen	Sitzung des Rates der Stadt am 07.11.2024	1013
25.10.2024	Stadt Meinerzhagen	Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)	1014

Jährlicher Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- 2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- 3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Widerspruchsrechte

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln. Im Einzelnen gehören dazu folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. zum gesetzlichen Vertreter
 - a. Familienname,
 - b. Vornamen,
 - c. Doktorgrad,
 - d. Anschrift,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Geschlecht,
 - g. Sterbedatum sowie
 - h. Auskunftssperren nach § 51 BMG,
8. Geschlecht,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
12. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
14. Zahl der minderjährigen Kinder,
15. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift. Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt

für Wehrverwaltung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Balve, 22.10.2024

Stadt Balve
Der Bürgermeister
In Vertretung

Michael Bathe



Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über
 - Familienname,
 - Vornamen,
 - Doktorgrad und
 - derzeitige Anschriften

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mitgeteilt.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widerspruchsmöglichkeiten

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch bei Wahlen ist spätestens sechs Monate vor der Wahl zu erheben.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen — Bürgerbüro -, Bahnhofstraße 15 (Rathausgebäude 1), 58540 Meinerzhagen, zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 22 Oktober 2024

Der Bürgermeister
Nesselrath



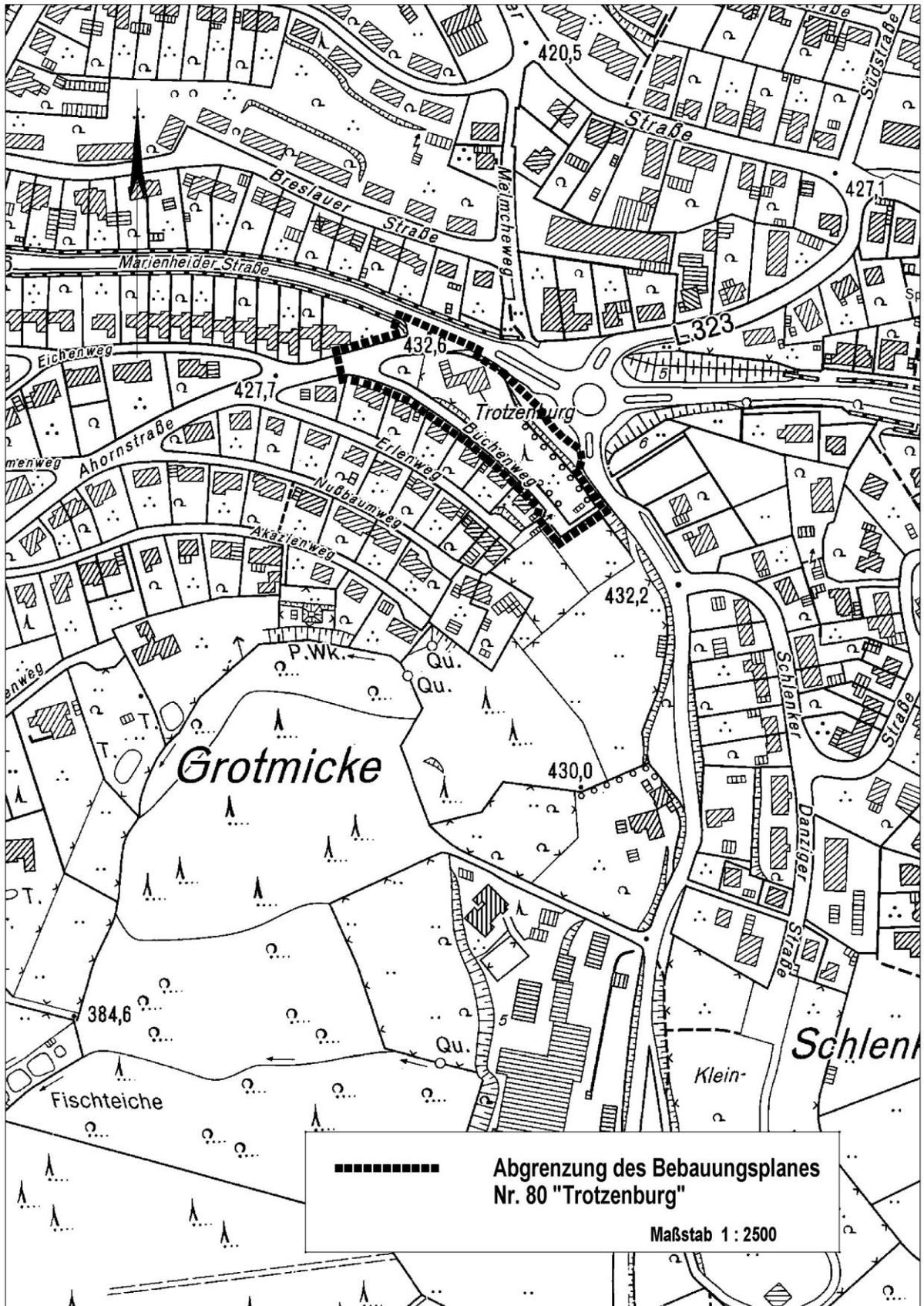
Bebauungsplan Nr. 80 „Trotzenburg“ der Stadt Meinerzhagen;

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Trotzenburg“ beschlossen.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung des vorhandenen Wohn- und Geschäftsgebäudes „Trotzenburg 1“ sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Einfamilienwohnhäusern auf der daran angrenzenden Freifläche.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist aus nachstehendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Zur frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Trotzenburg“ (Planzeichnung) und die zugehörige Begründung vom September 2024 (Teil A: Allgemeiner Teil sowie Teil B: Umweltbericht) mit Anlagen (Fachbeitrag Artenschutz, Schalltechnisches Fachgutachten) in der Zeit vom



11. November 2024 bis zum 10. Dezember 2024

im Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieses Zeitraums haben alle daran Interessierten die Möglichkeit, sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren; es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können im o.g. Zeitraum auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter dem folgenden Link <https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=74981> eingesehen und heruntergeladen werden.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 80 schriftlich oder zur Niederschrift oder über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungportal online abgegeben oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de gesendet werden.

Meinerzhagen, den 15.10.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klose



Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 56 des Gemeindemitarbeiters Ralf Bechtel, ausgestellt am 16.10.2015 und gültig bis auf Widerruf, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle, Personalabteilung, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, zuzuleiten.

Schalksmühle, 21.10.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Voss

Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft über die Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß S 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach S 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach S 52 BMG sowie
9. Sterbedatum.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung

Der Übermittlung ihrer Daten können die Betroffenen widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen — Bürgerbüro -, Bahnhofstraße 15 (Rathausgebäude 1), 58540 Meinerzhagen, zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 22. Oktober 2024

Der Bürgermeister
Nesselrath



Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58c Soldatengesetz haben die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind vom Bundesamt zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung beim Bundesamt.

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung

Der Übermittlung ihrer Daten können die Betroffenen widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären bei der Stadt Meinerzhagen -Bürgerbüro-, Bahnhofstraße 15, 58540 Meinerzhagen.

Der Widerspruch sollte bis zum 28.02.2025 erfolgt sein. Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 22.10.2024

Der Bürgermeister
Nesselrath



Stadt Neuenrade

Am Dienstag, 5. November 2024 um 17:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 11.09.2024

2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 11.09.2024
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Antrag der FDP-Fraktion vom 18.09.2024; hier: Differenzierung der Grundsteuer B
7. Antrag der FDP-Fraktion vom 01.10.2024; hier: Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim
8. Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2025
9. Standortkonzept für die Aufstellung von Altkleidercontainern
10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ der Stadt Neuenrade; hier: Satzungsbeschluss
11. Wasserversorgungskonzept der Stadt Neuenrade; hier: Fortschreibung für die Jahre 2024-2029
12. Beteiligungsbericht 2023 der Stadt Neuenrade
13. Jahresabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2023
14. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
15. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

16. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 11.09.2024
17. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 11.09.2024
18. Anträge zur Tagesordnung
19. Anfragen und Mitteilungen
20. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neuenrade
21. Auftragsvergabe
22. Auftragsvergabe
23. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 23.10.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 25.10.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte bereits am 28.06.2023 im Amtsblatt des Märkischen Kreises. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“ tritt damit rückwirkend zum 28.06.2023 in Kraft.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Einsicht genommen werden. Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Iserlohn (<http://www.iserlohn.de>) unter der Rubrik „Bebauungspläne“ zur Einsicht bereitgestellt.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn

nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 28.10.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 405 „Ehemalig Hänsel Textil“ gem. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 06.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 405 „Ehemalig Hänsel Textil“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 25.10.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte bereits am 28.10.2020 im Amtsblatt des Märkischen Kreises. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ tritt damit rückwirkend zum 28.10.2020 in Kraft.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Einsicht genommen werden. Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Iserlohn (<http://www.iserlohn.de>) unter der Rubrik „Bebauungspläne“ zur Einsicht bereitgestellt.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des

§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 28.10.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in den Ortsteilen Dröscheder Feld und Griesenbrauck gem. § 2 BauGB Beschluss zur Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 08.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Für das Teilgebiet A wird die Änderung des Geltungsbereichs der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in den Ortsteilen Dröscheder Feld und Griesenbrauck gemäß dem beigefügten Lageplan beschlossen.

Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den während der Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden im Abwägungsprozess eingestellt und entsprechend beschlossen.

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in den Ortsteilen Dröscheder Feld und Griesenbrauck ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans steht im Zusammenhang mit der Entwicklung eines neuen Wohngebiets am Standort „Dröscheder Feld“. Dafür wird nebeneinander zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ gem. § 2 BauGB aufgestellt. Um das Verfahren zu vereinfachen, wurde der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung im Teilbereich A dem Planbereich des Bebauungsplans Nr. 449/1 angepasst.

Auf der Fläche soll mittelfristig ein Stadtquartier entstehen, das in enger Nachbarschaft Raum zum Arbeiten, zum Wohnen und zum Leben bietet. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden

Planbereich als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Bildung, Forschung und Verwaltung“ dar. Um die geplanten Stadtentwicklungsziele auf dem Gelände der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne umzusetzen und hierfür das verbindliche Planungsrecht schaffen zu können, ist grundlegend die Änderung der bisher dargestellten Sonderbaufläche in eine Wohnbaufläche erforderlich.

Aufgrund der im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans zusätzlich erforderlichen zwei Rücknahmeflächen, besteht die 9. Änderung des Flächennutzungsplans aus folgenden 3 Teilgebieten, die sich über die beiden Ortsteile Dröscheder Feld und Griesenbauck verteilen:

- Teilgebiet A – westlicher Entwicklungsbereich der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne
Das Teilgebiet umfasst den brach liegenden westlichen Teil der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne.
- Teilgebiet B – Rücknahmefläche Kalkofen
Das Teilgebiet B am südlichen Rand des Ortsteils Dröscheder Feld eine nach Süden moderat ansteigende Hangfläche, die aktuell Teil des bestehenden Grünzugs entlang des Straßenzugs Igelstraße / Karl-Arnold-Straße ist.
- Teilgebiet C – Rücknahmefläche Griesenbrauck
Das Teilgebiet C umfasst eine Grundstücksfläche in zweiter Reihe im Südwesten des Ortsteils Griesenbrauck.

Folgende Planunterlagen / umweltrelevante Informationen können eingesehen werden:

- Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans
- Begründung zum Entwurf einschließlich des Umweltberichts

Umweltrelevante Informationen

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der Veröffentlichung im Internet und der zusätzlichen öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil des Erläuterungsberichts zur Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei wurden die erheblichen Umweltauswirkungen für die folgenden Schutzgüter beschrieben und bewertet:

Mensch/menschliche Gesundheit / Bevölkerung, Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft / Klimaschutz / Klimaanpassung, Landschaftsbild / Ortsbild und Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen

- LWL-Archäologie für Westfalen
Hinweis zur Beachtung der Meldepflicht von Bodenfunden
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
Hinweis zur Verkehrsbelastung und Leistungsfähigkeit des Netzes
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW-NABU
Hinweis zum Schutzgut –Boden/Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung für das Teilgebiet A
Hinweis zur Arrondierung zwischen Bebauung und Außenbereich zum Teilgebiet C
- Versorgungsunternehmen (PLEdoc GmbH, Vodafone GmbH, Wasserwerke Westfalen GmbH, Westnetz GmbH)
Hinweis, dass Leitungen und Anlagen der genannten Versorgungsunternehmen durch die geplante Maßnahme nicht betroffen sind

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 07.11.2024 bis zum 09.12.2024 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-undbuergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

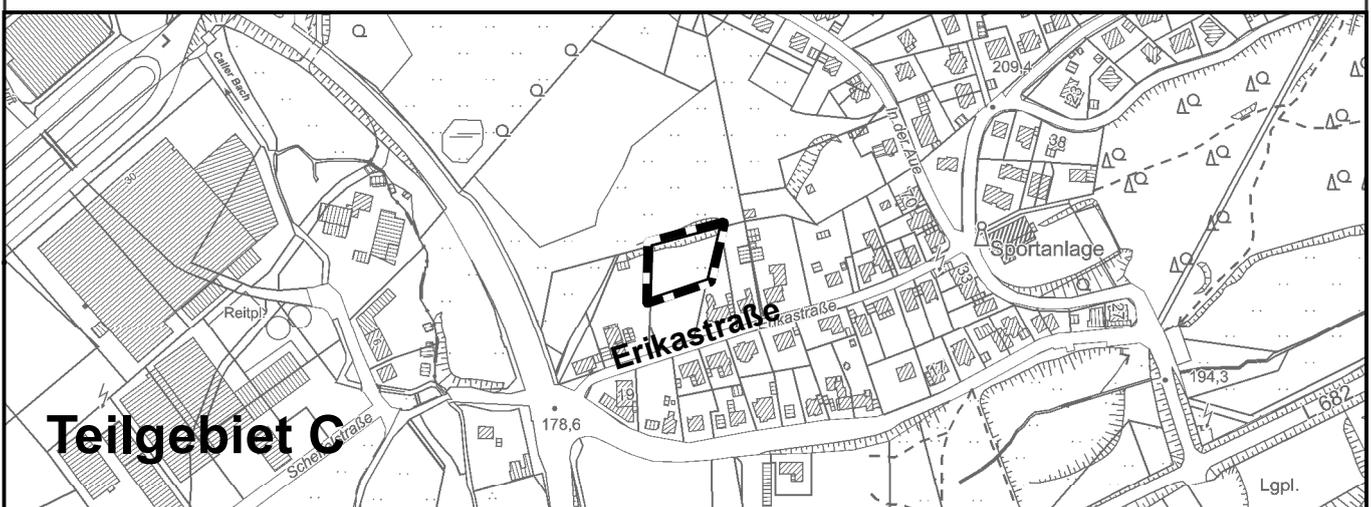
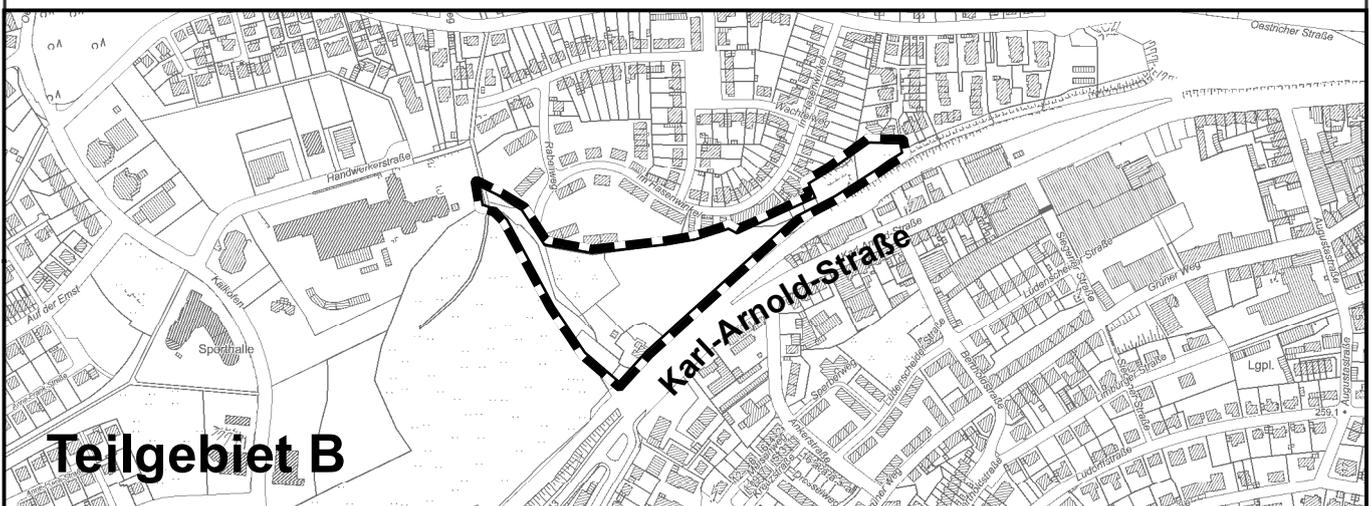
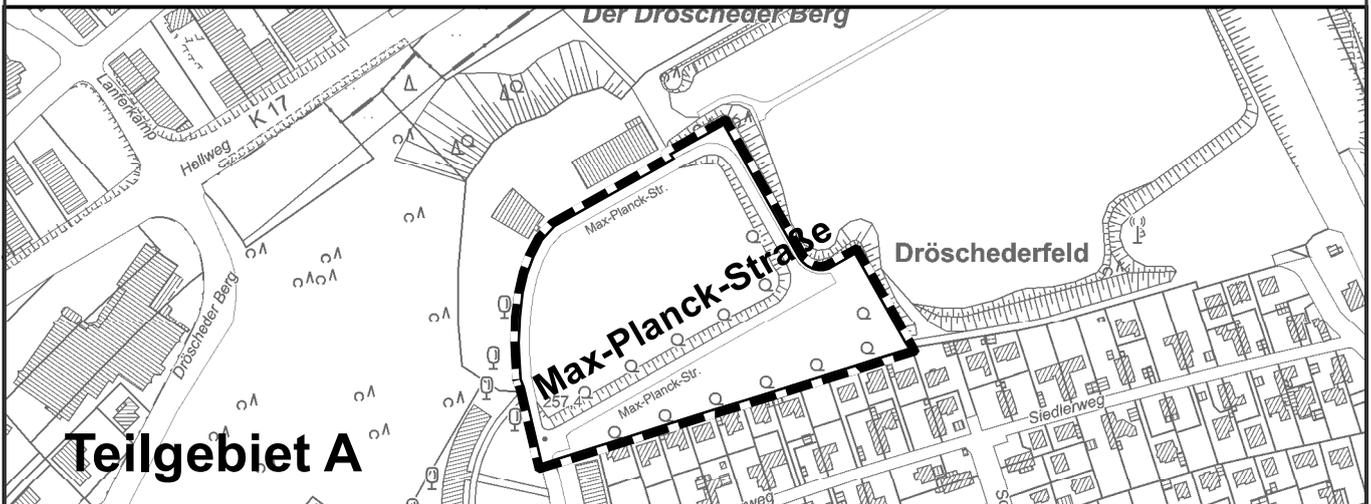
- Stadthaus Bömbergring, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Schwarz, Tel. 02371-217/2354)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do. von 10:00 – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

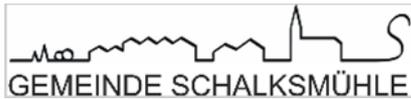
Iserlohn, den 25.10.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

9. Änderung des Flächennutzungsplans in den Ortsteilen Dröscheder Feld und Griesenbrauck Teilgebiete A, B, C



Abgrenzung des Plangebietes — — — — — — — — — —



Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab 13.11.2024 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Schalksmühle – Fachbereich für zentrale Dienste und Finanzen - Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Schalksmühle, 25.10.2024

Der Bürgermeister
Schönenberg



Am Dienstag, dem 05.11.2024, 17:00 Uhr, findet in dem Alten Casino am Sauerlandpark, Platanenallee 14, 58675 Hemer, die 25. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3. Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.09.2024
4. Eingänge für den Rat
5. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer
Vorlage: 10/2024-1190

6. 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hemer vom 01.10.2007
Vorlage: 10/2024-1196
7. Straßenneubenennung Amerikastraße
Vorlage: 10/2024-1157
8. Überplanmäßigen Mittelbereitstellung - Sanierung KEA
Vorlage: 10/2024-1211
9. Bereitstellung zusätzlicher Mittel "Gymnasium Erweiterung gem. Schulentwicklungskonzept
Vorlage: 10/2024-1213
10. Jahresabschluss der Stadt Hemer Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 10/2024-1204
11. Finanzcontrolling - Budgetbericht 2024 / Ausführungsstand zu investiven Maßnahmen
Vorlage: 10/2024-1200
12. Antrag UWG-Fraktion: technische Prüfung im FD Revision
Vorlage: 10/2024-1210
13. Gemeinsames Kommunalunternehmen Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn
- 6. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn im Kontext der Umsatzsteuerpflicht ab 1.1.2025 und Ergänzungen im Zuge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes;
hier: Satzungsbeschluss;
- Zukunft des SIH – Aufbauorganisation;
hier: Einrichtung einer Vollzeitstelle Betriebsleitung
Vorlage: 10/2024-1198
14. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hemer GmbH hinsichtlich der Einzelvertretungsbefugnis der Geschäftsführenden und des Verzichts auf die Lage- und Nachhaltigkeitsberichterstattung
Vorlage: 10/2024-1199
15. Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst vom 08.07.2021
Vorlage: 10/2024-1202
16. Ausschussumbesetzung;
hier: Antrag der FDP-Fraktion
Vorlage: 10/2024-1201
17. Mitteilungen des Bürgermeisters
18. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil werden zwei Personalangelegenheiten und drei Vertragsangelegenheiten behandelt.

Hemer, 25.10.24

Gez. Christian Schweitzer
Bürgermeister

**Bekanntmachung
zu einer Sitzung des Rates am
Dienstag, 05.11.2024 um 17:00 Uhr im
Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 4: Einziehung des Verbindungsweges auf dem Grundstück Bahnhofstraße 29 zwischen Bahnhofstraße und Scharnhorststraße
- Punkt 5: Überplanmäßige Mehrausgabe im Produktsachkonto 25.263.001 - 5317000
- Punkt 6: Hundesteuersatzung und Erlass der 7. Änderungssatzung
- Punkt 7: 5. Änderungssatzung zur Anpassung der Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019
- Punkt 8: Ausschuss- und Gremienbesetzung
- Punkt 9: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 10: Verschiedenes
- Punkt 11: Einwohnerfragestunde
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- Punkt 12: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 13: Mietvertragsangelegenheiten
- Punkt 14: Grundstücksangelegenheit
- Punkt 15: Grundstücksangelegenheit
- Punkt 16: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 17: Verschiedenes
- Punkt 18: Veröffentlichungen

gez. Schulte

32. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 04.11.2024, 16:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 14.10.2024
2. Anfragen der Einwohner
3. Einbringung des Haushalts 2025 (Beratungsvorlage wird ausgelegt)
4. Personalbericht 2024
5. Wiederaufbauplan Starkregenkatastrophe 2021; Auftragsvergaben
6. Umbesetzung von Ausschüssen
7. Mitteilungen
8. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 14.10.2024
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 22.10.2024

Kober
Bürgermeister

**Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade -
Anstalt des öffentlichen Rechts
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – zum 31.12.2023 wird wie folgt festgestellt:

Die Bilanz der Stadtwerke Neuenrade zum 31.12.2023 schließt in Aktiva und Passiva mit jeweils 21.611.749,33 € ab.

Der Jahresgewinn 2023 wird gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 auf 443.246,38 € festgesetzt.

Der Jahresgewinn 2023 des Geschäftsbereiches Wasserversorgung in Höhe von 139.647,13 € soll der „Allgemeinen Rücklage Wasserversorgung“ zugeführt werden.

Aus dem im Geschäftsbereich Stadtentwässerung erwirtschafteten Jahresgewinn 2023 über 418.703,61 € soll eine Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt Neuenrade in Höhe von 90.000,00 € erfolgen, der verbleibende Betrag in Höhe von 328.703,61 € soll der „Allgemeinen Rücklage Stadtentwässerung“ zugeführt werden.

Der Jahresverlust 2023 des Geschäftsbereiches Abfallbeseitigung in Höhe von 34.348,68 € soll mit der „Allgemeinen Rücklage Abfallbeseitigung“ verrechnet werden.

Der Jahresverlust 2023 des Geschäftsbereiches Straßenreinigung über 90.462,43 € soll mit der „Allgemeinen Rücklage Straßenreinigung“ verrechnet werden.

Der Jahresgewinn 2023 des Geschäftsbereiches Sonstige Leistungen für Dritte von 9.706,75 € soll der „Allgemeinen Rücklage Sonstige Leistungen für Dritte“ zugeführt werden.

Der Lagebericht der Stadtwerke Neuenrade – AöR für das Geschäftsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorstand der Stadtwerke Neuenrade – AöR wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Artemis GmbH, Sundern, hat am 22.07.2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Neuenrade AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss so-

wie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives, Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der

Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Anstalt i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Neuenrade, Bahnhofstraße 57, 58809 Neuenrade, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Neuenrade, 28. Oktober 2024

gez.
Fabian Cormann
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
**DES VORHABENS, DER AUSLEGUNG
DER ANTRAGSUNTERLAGEN SOWIE DES
VORGESEHENEN ERÖRTERUNGSTERMINS
GEMÄß § 10 ABSATZ 3 DES
BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BlmSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19
DES GESETZES ÜBER DIE
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
(UVPG)**

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in Balve.

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, beantragt gemäß §§ 4, 6 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA vom Typ Vestas in Balve an den nachfolgenden Standorten:

	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 6a
Aktenzeichen:				
Typ: VESTAS	V172	V172	V172	V172
Nabenhöhe [m]:	175			
Rotordurchmesser [m]:	172			
Gesamthöhe [m]:	261			
Elektrische Leistung [MW]:	7,2			
UTM Zone 32:	418453 5688723	417928 5689252	417659 5688930	417263 5688437
Gemarkung:	Balve	Balve	Balve	Balve
Flur:	1	2	1	1
Flurstück:	26	39	8	109, 51, 108, 112

Die vier geplanten WEA der Firma PNE AG werden zusammen mit zwei weiteren Anlagen der Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG geplant. Dementsprechend wurden unter anderem die Gutachten zusammen beauftragt.

Die vorgenannten WEA sollen nach erteilter Genehmigung errichtet und Ende 2026 in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis - Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 – in der zurzeit geltenden Fassung – ist für 3 bis weniger als 6 WEA eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Für das Vorhaben wurde jedoch durch die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG, weil der Märkische Kreis als zuständige Behörde dies als zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht.

Ein Umweltverträglichkeitsbericht wurde von der Antragstellerin vorgelegt.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://maerkischer-kreis.org/Immissionsschutz/>) erfolgen, sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (www.uvp-verbund.de/portal/) nach § 20 UVPG.

Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegter Gutachten, sowie der UVP-Bericht sind auf der Homepage und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen einsehbar.

4. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

ab dem 06.11.2024 bis einschließlich 05.12.2024

an folgenden Stellen eingesehen werden:

a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02351 966 6434):
montags bis donnerstags von 08:30 – 13:30 Uhr,
freitags von 8:30 – 12:00 Uhr

b) Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 44

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden
montags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:30 – 17:00 Uhr
dienstags bis freitags von 8:30 – 12:00 Uhr

c) Internet

Zusätzlich dazu werden während desselben Zeitraumes die Unterlagen auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter: www.uvp-verbund.de/portal/ und auf der Homepage des Märkischen Kreises unter: <https://maerkischer-kreis.org/Immissionsschutz/> veröffentlicht.

Der Antrag wird zusammen mit den folgenden entscheidungserheblichen Antragsunterlagen ausgelegt:

- Schallimmissionsprognose für sechs Windenergieanlagen von Pavana GmbH vom 23.05.2024 mit der Berichts-Nr. 2024PAV00811 am Standort Balver Wald
- Schattenwurfprognose für sechs Windenergieanlagen von Pavana GmbH vom 22.05.2024 mit der Berichts-Nr. 2024PAV00814 am Standort Balver Wald
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung von Enviro-Plan GmbH vom 09.07.2024

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I & II von Büro Strix, Naturschutz und Freilandökologie vom 10.07.2024

- Landschaftspflegerischer Begleitplan I & II von Enviro-Plan GmbH vom 10.07.2024 mit den Anhängen zur Bilanzierung, Sichtbarkeitsanalysen und Kartenmaterial

- Forstfachliches Gutachten (Nr. 2023-41) zur Herleitung des Kompensationsbedarfs durch Beanspruchung von Waldflächen von M.Sc. Agr. oec./Dipl. Forst Ing. Sebastian Krebs, Land- und Forstwirtschaftliches Sachverständigenbüro vom 06.06.2024

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Enviro-Plan GmbH vom 10.07.2024, welche die nach § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter enthält.

Bei Bedarf kann eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

5. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 9. BImSchV während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich zum

06.01.2025

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve oder
- elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person wird deren Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (06.01.2025, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen.

6. Onlinekonsultation (Erörterungstermin)

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht. Die anstelle eines Erörterungstermins geplante Onlinekonsultation findet statt im Zeitraum:

Montag, 20.01.2025 bis Montag, 27.01.2025

Sollte die Onlinekonsultation nicht oder nicht im oben genannten Zeitraum stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite bekannt gemacht. Die Onlinekonsultation ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Lüdenscheid, den 30.10.2024

Geschäftszeichen: 46-32.30.11- 962.0004/24/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

DES VORHABENS, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN SOWIE DES VORGESEHENEN ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 10 ABSATZ 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in Balve.

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Padeborn, beantragt gemäß §§ 4, 6 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA vom Typ Vestas in Balve an den nachfolgenden Standorten:

	WEA 1 (A)	WEA 2
Aktenzeichen:	962.0018/24/1.6.2	962.0019/24/1.6.2
Typ: Vestas	V172	
Nabenhöhe [m]:	175	
Rotordurchmesser [m]:	172	
Gesamthöhe [m]:	261	
Elektrische Leistung [MW]:	7,2	
UTM Zone 32:	419.627 5.688.262	419.154 5.688.472
Gemarkung: Flur: Flurstück:	Balve 3 29	Balve 3 56

Die zwei geplanten WEA der Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG werden zusammen mit vier weiteren Anlagen der Firma PNE AG geplant. Dementsprechend wurden unter anderen Gutachten zusammen beauftragt.

Die vorgenannten WEA sollen nach erteilter Genehmigung errichtet und Mitte 2027 in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis - Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben bedarf grundsätzlich keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da bereits der Prüfwert der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – in der zurzeit geltenden Fassung - nicht erreicht ist. Für das Vorhaben wurde jedoch durch die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG, weil der Märkische Kreis als zuständige Behörde dies als zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht.

Ein Umweltverträglichkeitsbericht wurde von der Antragstellerin vorgelegt.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://maerkischer-kreis.org/Immissionsschutz/>) erfolgen, sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (www.uvp-verbund.de/portal/) nach § 20 UVPG.

Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegter Gutachten, sowie der UVP-Bericht sind auf der Homepage und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen einsehbar.

4. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

ab dem 06.11.2024 bis einschließlich 05.12.2024

an folgenden Stellen eingesehen werden:

a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02351 966 6434):
montags bis donnerstags von 08:30 – 13:30 Uhr,
freitags von 8:30 – 12:00 Uhr

b) Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 44 zu folgenden Zeiten während der Dienststunden
montags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:30 – 17:00 Uhr
dienstags bis freitags von 8:30 – 12:00 Uhr

c) Internet

Zusätzlich dazu werden während desselben Zeitraumes die Unterlagen auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter: www.uvp-verbund.de/portal/ und auf der Homepage des Märkischen Kreises unter: <https://maerkischer-kreis.org/Immissionsschutz/> veröffentlicht.

Der Antrag wird zusammen mit den folgenden entscheidungserheblichen Antragsunterlagen ausgelegt:

- Schallimmissionsprognose für sechs Windenergieanlagen von Pavana GmbH vom 23.05.2024 mit der Berichts-Nr. 2024PAV00811 am Standort Balver Wald
- Schattenwurfprognose für sechs Windenergieanlagen von Pavana GmbH vom 22.05.2024 mit der Berichts-Nr. 2024PAV00813 am Standort Balver-Wald
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung von Enviro-Plan GmbH vom 26.01.2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I & II von Büro Strix, Naturschutz und Freilandökologie vom 30.01.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan I & II von Enviro-Plan GmbH vom 30.01.2024 mit den Anhängen zur Bilanzierung, Sichtbarkeitsanalysen und Kartenmaterial
- Forstfachliches Gutachten (Nr. 2023-41) zur Herleitung des Kompensationsbedarfs durch Beanspruchung von Waldflächen von M.Sc. Agr. oec./Dipl. Forst Ing. Sebastian Krebs, Land- und Forstwirtschaftliches Sachverständigenbüro vom 14.12.2023

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Enviro-Plan GmbH vom 30.01.2024, welche die nach § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter enthält.

Bei Bedarf kann eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

5. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 9. BImSchV während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich zum

06.01.2025

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve oder
- elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@maerki-scher-kreis.de) erhoben werden.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person wird deren Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (06.01.2025, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besondere privatrechtliche Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen.

6. Onlinekonsultation (Erörterungstermin)

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht. Die anstelle eines Erörterungstermins geplante Onlinekonsultation findet statt im Zeitraum:

Montag, 03.02.2025 bis Montag, 10.02.2025

Sollte die Onlinekonsultation nicht oder nicht im oben genannten Zeitraum stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite bekannt gemacht. Die Onlinekonsultation ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Lüdenscheid, den 30.10.2024

Geschäftszeichen:

46-32.30.11-962.0018/24/1.6.2 (WEA 1)

46-32.30.11-962.0019/24/1.6.2 (WEA 2)

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Am 07.11.2024, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Festakt zur Verleihung einer Ehrenmedaille der Stadt Meinerzhagen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 29.10.2024

gez. Nesselrath



**Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur
Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und
zur Errichtung und Führung eines
Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz –
KorruptionsbG)**

Gemäß § 7 KorruptionsbG vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in der derzeit gültigen Fassung, sind die Mitglieder des Rates sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürger/innen sowie des Bürgermeisters stehen bei der Stadtverwaltung im Fachbereich 1/10, Zentraler Service, Rathausgebäude 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (freitags bis 12.30 Uhr), montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr oder außerhalb dieser Zeiten auch nach Vereinbarung zur Einsicht zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite/Homepage der Stadt Meinerzhagen unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 25. Oktober 2024

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.